

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

von

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 2. August 1916.

Nr. 34.

Inhalt: Handels- und Gewerbesesen: Verstehe mit Säcken	Seite 186
Regelung des Handels mit Säcken	200

Handels- und Gewerbesesen.

Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sachstelle.

Auf Grund der durch § 9, § 28 Abs. 2 und § 34 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Anmeldung des Bedarfs an Säcken.

Die monatliche Anmeldung des Bedarfs an Säcken erfolgt seitens der Verbraucher am 20. eines jeden Monats bei der Berufsorganisation, der sie angehört, oder bei der Handelskammer des Bezirkes, wenn der Verbraucher keiner Berufsorganisation angehört. Die Berufsorganisationen und Handelskammern haben die Anmeldungen nach Sachsorten und Größen zusammenzustellen und der Reichs-Sachstelle bis zum 25. eines jeden Monats einzureichen.

Die Reichs-Sachstelle ist ermächtigt, die Anmeldung des Bedarfs an Säcken durch die zuständige Berufsorganisation oder Handelskammer des Bezirkes auf ihre Angemessenheit nachprüfen zu lassen.

§ 2.

Benutzung der Säcke.

Nur Nahrungsmittel verwendbare Säcke dürfen zu keinem Zwecke benutzt werden, der sie für den bisherigen Verwendungszweck unbrauchbar macht.